LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992 Ausgegeben und versendet am 7. Jänner 1992 **2. Stück**

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991, mit der die Bestellung und Beeidigung sowie Kennzeichnung der Naturschutzorgane geregelt wird (Naturschutzorgane-Bestellungsverordnung)

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991, mit der die Bestellung und Beeidigung sowie Kennzeichnung der Naturschutzorgane geregelt wird (Naturschutzorgane-Bestellungsverordnung)

Auf Grund des § 64 Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Die Bestellung der Naturschutzorgane erfolgt durch die Landesregierung.

§ 2

Bestellung

Die Bestellung der Naturschutzorgane erfolgt durch deren Beeidigung (§ 3) und durch Ausfolgung des Ausweises (§ 4) und des Dienstabzeichens (§ 5). Zum Zwecke des Nachweises ist die Beeidigung in geeigneter Weise zu beurkunden.

§ 3

Beeidigung

(1) Naturschutzorgane sind mit folgender Gelöbnisformel zu beeidigen:

„Ich gelobe, die mir auf Grund von Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und die Belange des Naturschutzes nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Die Naturschutzorgane antworten unter Leistung eines Handschlages: „Ich gelobe".

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

§ 4

Ausweis

Der Ausweis ist nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster auszustellen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Das Dienstabzeichen besteht aus goldfarbenem Metall, ist wappenförmig, 7 cm hoch und 5 cm breit; auf grünem Untergrund geprägt und färbig (weiß, rot, gold, schwarz) eingelegt befindet sich das burgenländische Landeswappen, seitlich des Wappens in goldener Schrift die Aufschrift „Burgenländische Landesregierung"; über dem Wappen in schwarzer Schrift auf goldenem Untergrund eine vierstellige Nummer, darüber in goldener Schrift die Aufschrift „Naturschutzorgan"; das Dienstabzeichen ist mit Kaltemail überzogen. Über der Aufschrift „Naturschutzorgan" befindet sich eine Lochung.

(2) Die Naturschutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen auf dem äußeren Kleidungsstück an der Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 6

Verpflichtung bei Widerruf

Wird die Bestellung widerrufen (§ 67 NG 1990), hat das Naturschutzorgan der Landesregierung den Ausweis und das Dienstabzeichen unverzüglich abzuliefern.

§ 7

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1961 über die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane (2. Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 27/1961, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler

Anlage A

Ausweis

vorschriftsmäßig vereidigt wurde. Er ist demnach, wenn er in Ausübung des Dienstes handelt und hiebei das vorgeschriebene Dienstabzeichen trägt, als öffentliche Wache anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

Eisenstadt, am

L. S.

.....
(Fertigung)

Ausweis und Dienstabzeichen Nr.

Lichtbild

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Amt der Bgld. Landesregierung

AUSWEIS

für Herrn/Frau

.....

über die erfolgte Bestellung
als

NATURSCHUTZORGAN

Herrn/Frau

geboren am

wohnhaft in

.....

wird amtlich bestätigt, daß er auf Grund des § 64 Abs. 1 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 (NG1990) vom 15. 11. 1990, LGBl 27/1991

als

NATURSCHUTZORGAN

für das Burgenland

bestellt und dann als solches am

.....

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt